

Satzung der Hochschulgruppe für Sicherheitspolitik Aachen

§1 Name, Sitz, Gründung

1. Die Hochschulgruppe¹ trägt den Namen „Hochschulgruppe für Sicherheitspolitik Aachen“ (HSA).
2. Sitz der Hochschulgruppe ist Aachen.

§2 Grundsätze & Zweck

1. Die HSG vereint Studierende, welche die Diskussion außen- und sicherheitspolitischer Fragestellungen an Hochschulen auf Basis der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung mitgestalten wollen.
2. Die HSG ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Ziel der HSG ist es, außen- und sicherheitspolitische Bildungsarbeit zu leisten und die außen- und sicherheitspolitische Diskussion im akademischen Umfeld zu fördern. Die HSG tritt ein für die Unabhängigkeit und Freiheit von Forschung und Lehre.

§3 Mitgliedschaft

1. Aktive Studierende, Promovierende sowie akademisch Beschäftigte der RWTH Aachen University oder der FH Aachen können ordentliche Mitglieder der HSG werden. Ehemalige Studierende, Promovierende, akademisch Beschäftigte sowie andere Personen an der RWTH Aachen University oder der FH Aachen können außerordentliche Mitglieder der HSG werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Revision der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist möglich; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss kann mit Begründung per Mehrheitsbeschluss durch den HSG-Vorstand (Zwei-Drittel-Mehrheit) erfolgen. Eine Revision der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist möglich; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erfolgt ausschließlich persönlich, die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die HSG bei der Erreichung ihrer satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen sowie der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen.

¹ Der Begriff der Hochschulgruppe wird im Folgenden mit „HSG“ abgekürzt.
Satzung der HSG Aachen

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Vor- und Zuname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Rahmen des Mitgliedschaftsantrags mitzuteilen. Alle persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden bis auf Widerruf nur innerhalb der HSG zweckgebunden verwendet.

§5 Organe der HSG

Die Organe der Hochschulgruppe sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Projektleiter:innen

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die zum Termin der Mitgliederversammlung anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit wählen und beschließt Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit.
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angaben von Zeit und Ort mindestens vierzehn Tage vor Stattfinden schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels oder der elektronischen Zustellung.
5. Eine Mitgliederversammlung kann im Interesse der HSG vom Vorstand oder auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
6. Die reguläre Mitgliederversammlung darf nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Alle weiteren Mitgliederversammlungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
7. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen die Entlastung und Wahl des Vorstands, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Anträge sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus der HSG.
8. Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Das Protokoll muss im Nachhinein von einem der Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung unterzeichnet werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und deren zwei Stellvertreter:innen.
2. Bei Bedarf können zusätzliche Mitglieder mit konkreten Aufgabenbereichen in den Vorstand gewählt werden. Ein solcher Bedarf wird durch den Vorstand oder durch ein Votum der Mitgliederversammlung (durch eine einfache Mehrheit) beantragt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf einer Mitgliederversammlung für ein Kalenderjahr gewählt.
3. Bei den Vorstandswahlen gewinnen die vier Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Unter sich entscheiden sie über die konkrete Aufgabenteilung.

4. Zusätzliche Vorstandsmitglieder werden separat gewählt.
5. Der Vorstand führt Ergebnisprotokolle über seine Entscheidungen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand oder der HSG aus, ist innerhalb von 28 Tagen eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen einzuberufen.
7. Um Gelder des Bundesverbandes in Höhe von über 50 Euro zu beantragen, ist die Zustimmung von drei Vierteln des Vorstandes vonnöten.

§8 Die Projektleiter:innen

1. Jedes Mitglied kann vom Vorstand zur Leitungsperson eines Projektes ernannt werden, wenn es bereit und in der Lage ist, ein Projekt verantwortlich zu leiten und mit der Unterstützung der HSG durchzuführen. Für dieses Projekt vertritt die Leitungsperson die HSG nach außen. Auch einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Leitung eines Projekts beauftragt werden. Dies steht nicht im Widerspruch mit dem zu erfüllenden Amt.
2. Eine Leitungsperson übernimmt ihr Amt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit endet, wenn das Projekt abgeschlossen ist oder sie vom Vorstand abberufen wird.

§9 Abstimmungs- und Wahlverfahren, Satzungsänderungen

1. Schreibt die Satzung nichts anderes vor, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
2. Satzungsänderungen können auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag Änderungen an den bereits eingereichten Änderungsanträgen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzunehmen.
4. Die Satzung tritt am 22.04.2026. in Kraft.